

## **BGer 5A\_893/2020 vom 28. Oktober 2020**

Bundesgericht, 2020-10-28, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_5A\\_893\\_2020](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_893_2020)

FR: TF 5A\_893/2020 du 28 octobre 2020

IT: TF 5A\_893/2020 del 28 ottobre 2020

### **Erwägungen**

#### **E. 1**

Die Beschwerde ist in französischer Sprache verfasst; dies ist zulässig ( Art. 42 Abs. 1 BGG ), indes wird das Verfahren in deutscher Sprache geführt ( Art. 54 Abs. 1 BGG ).

#### **E. 2**

Es wird eine Frist von mindestens zwei Monaten verlangt, um das Strafgesetzbuch zu studieren. Soweit damit sinngemäss eine Verlängerung der Beschwerdefrist gemeint sein sollte, ist darauf hinzuweisen, dass gesetzliche Fristen nicht erstreckt werden können ( Art. 47 Abs. 1 BGG ).

#### **E. 3**

Im Übrigen wirft der Beschwerdeführer der Staatsanwaltschaft von Basel-Stadt - aufgrund des Kontextes und der namentlichen Nennung ist damit offensichtlich die Präsidentin des Gerichtes für fürsorgliche Unterbringungen gemeint - vor, korrupt bzw. durch verschiedene (namentlich genannte) Politiker korrumpiert zu sein, sich nicht um ihn zu kümmern und ihm den Zugang zum Gericht und seine unparteilichen Beweismittel zu verweigern.

Indes erfolgt entgegen der betreffenden Begründungspflicht ( Art. 42 Abs. 2 BGG ) kein Hinweis, inwiefern mit der Verfahrensabschreibung zufolge Rückzuges der Beschwerde gegen Recht verstossen worden sein könnte. Folglich bleibt die Beschwerde unbegründet, weshalb auf sie im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG nicht einzutreten ist.

#### **E. 4**

Angesichts der konkreten Umstände wird auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.